



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 29.10.2021

Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um die Inflation einzudämmen?

„Die Inflation kommt nicht über uns als ein Fluch oder als ein tragisches Geschick; sie wird immer durch eine leichtfertige oder sogar verbrecherische Politik hervorgerufen.“ Diese Aussage stammt von Ludwig Erhard und trifft die aktuelle Lage sehr präzise.

Die Inflationsrate steigt seit Juli 2021 von 3,8 Prozent auf voraussichtlich 4,5 Prozent im Oktober an. Dieser Trend wird nach Expertenmeinungen auch weiterhin anhalten.

Besondere Preistreiber waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Waren mit 7,0 Prozent und Energiekosten insgesamt mit 18,6 Prozent zum Vorjahresmonat. Hierbei sticht besonders der Wert für Heizöl und Kraftstoffe mit einer Verteuerung im September 2021 von 34,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat ganz besonders heraus.

Insbesondere sind durch diese Inflation Geringverdiener und kleine Einkommen betroffen, doch auch der Mittelstand leidet immer stärker unter den extremen Teuerungsraten gerade im Bereich der Waren oder auch der Energiekosten. Das hat auch zur Auswirkung, dass Pendler zwischenzeitlich diese enorm gestiegenen Kosten kaum noch tragen können. Öffentliche Verkehrsmittel sind in sehr vielen Fällen keine adäquate Alternative aufgrund schlechter Verkehrsverbindungen.

In der Vergangenheit war aus Kreisen der Regierenden auf Landes-, Bundes- und auch EU-Ebene immer wieder zu hören, dass es einer Inflation bedarf, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Doch genau das Gegenteil zeichnet sich derzeit ab.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist eine hohe Inflationsrate im Sinne der Staatsregierung? 2
2. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits auf den Weg gebracht, um die fortschreitende Inflation zu stoppen? 2
3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Inflation zu stoppen (bitte aufgliedern in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen)? 2
4. Welche Hilfen werden Bedürftigen zuteil, um trotz der gestiegenen Preise ein menschenwürdiges Leben führen und den Verpflichtungen nachkommen zu können? 3
5. a) Sind nach Kenntnis der Staatsregierung Senkungen von Steuersätzen bei Landessteuern geplant? 3
b) Wenn ja, um welche Steuererleichterungen handelt es sich? 3
c) Wenn nein, setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene für Steuererleichterungen ein (bitte detailliert nach Steuerart auflisten)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hinsichtlich der Frage 4
vom 29.11.2021

1. Ist eine hohe Inflationsrate im Sinne der Staatsregierung?

Mit 4,5 Prozent im Oktober 2021 hat die Inflationsrate in Deutschland den höchsten Stand seit August 1993 erreicht. Die starke Teuerung ist zumindest teilweise auf die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer im zweiten Halbjahr 2020 sowie auf zusätzliche Basis- und Sondereffekte, wie dem coronabedingten Preisverfall bei Mineralölprodukten im Vorjahr und gestiegenen Erzeugerpreisen aufgrund von Angebotsengpässen bei Vorleistungsgütern, zurückzuführen.

Die weitere Entwicklung der Inflationsrate ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Nachholeffekte wegen des aufgeschobenen Konsums, anhaltende Lieferschwierigkeiten bei Rohstoffen und Vorprodukten, die zur Erreichung der Klimaziele beschlossenen Erhöhungen des nationalen CO₂-Preises sowie in der Folge eine mögliche Lohn-Preis-Spirale in Deutschland könnten zu einer dauerhaft höheren Inflationsdynamik führen.

Die Staatsregierung beobachtet mit Sorge, dass hohe Inflationsraten insbesondere Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen vor enorme Herausforderungen stellen. Überdurchschnittliche Preissteigerungen führen zu erheblichen Mehrbelastungen für die Haushalte; insbesondere die Energiekosten erreichen Höchststände. Die Einkommen der Verbraucher, aber auch Ersparnisse und die kapitalgedeckte Altersvorsorge verlieren real weiter an Wert. Angesichts des bestehenden Niedrigzinsumfeldes können sich Kleinsparer gegen die schrittweise Entwertung von Sparguthaben kaum absichern.

2. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits auf den Weg gebracht, um die fortschreitende Inflation zu stoppen?

3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Inflation zu stoppen (bitte aufliedern in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen)?

Die Staatsregierung hat am 21. September 2021 den Entschließungsantrag „Inflationssgefahren rasch und entschlossen entgegentreten – für eine Politik des stabilen Geldes“ (BR-Drs. 730/21) beschlossen und an den Bundesrat zur weiteren Behandlung übermittelt.

Darin wird festgestellt, dass es in erster Linie Aufgabe der Europäischen Zentralbank (EZB) ist, im Falle einer sich verfestigenden Teuerung angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die EZB, deren vorrangiges Ziel nach den europäischen Verträgen die Gewährleistung stabiler Preise ist, darf den richtigen Zeitpunkt für die Einleitung des geregelten Ausstieges aus ihrem derzeitigen geldpolitischen Krisenmodus nicht verpassen.

Darüber hinaus sind aber auch Bund und Länder gefordert, auf den zunehmenden Inflationsdruck bei anhaltend niedrigen Zinsen zu reagieren. Schnelles Handeln zum Schutz der Sparerinnen und Sparer und zur Entlastung von Haushalten insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen ist geboten, um eine Verunsicherung der Bevölkerung zu verhindern und das Vertrauen in die Stabilität des Geldes zu erhalten.

Mit der von Bayern eingebrachten Entschließung soll daher die Bundesregierung aufgefordert werden,

- eine Initiative zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Sparer zu ergreifen (z. B. durch eine Anhebung des Sparer-Pauschbetrages, eine Wiedereinführung einer Spekulationsfrist bei der Veräußerung langfristiger Kapitalanlagen im Privatvermögen sowie eine Wiedereinführung einer vollständigen Steuerbefreiung für Erträge aus Einmal auszahlungen aus Lebensversicherungen) und
- die inflationstreibende Wirkung des in den kommenden Jahren weiter steigenden nationalen CO₂-Preises durch eine parallele Entlastung der Haushalte bei den Energiekosten etwa über eine Absenkung der Stromsteuer und der EEG-Umlage sowie eine Koppelung der Höhe der Pendlerpauschale an die Entwicklung der Kraftstoffpreise zu kompensieren.

4. Welche Hilfen werden Bedürftigen zuteil, um trotz der gestiegenen Preise ein menschenwürdiges Leben führen und den Verpflichtungen nachkommen zu können?

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden als Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II) und Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII) einmalige und laufende Geldleistungen gewährt. Hierzu zählen insbesondere der sogenannte „Regelbedarf“ und die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das Jobcenter/Sozialamt übernimmt für Leistungsempfängerinnen und -empfinger des SGB II und SGB XII die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind (d.h. bei den Heizkosten, sofern insbesondere kein unangemessenes Heizverhalten vorliegt). Sind die gestiegenen Heizkosten somit lediglich auf allgemeine Preissteigerungen bei der Heizenergie zurückzuführen (zu beobachten v. a. bei Heizöl), werden auch diese gestiegenen Kosten von den Jobcentern/Sozialämtern in tatsächlicher Höhe übernommen.

Zudem wird der sogenannte „Regelbedarf“ in Form von monatlichen Regelsätzen gewährt. Der Regelbedarf umfasst u. a. den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Der monatliche Regelbedarf wird anhand der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte ermittelt. Am Anfang der Regelbedarfsermittlung steht die sogenannte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe („EVS“). Diese EVS wird alle fünf Jahre erhoben und die Regelbedarfe jeweils neu ermittelt und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die letzte EVS wurde im Jahr 2018 durchgeführt, die Werte liegen dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 zugrunde, die nächste EVS ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Gibt es in einem Kalenderjahr keine neue Ermittlung von Regelbedarfen auf der Grundlage einer EVS, werden die Regelbedarfsstufen jährlich zum 1. Januar auf Grundlage eines Mischindexes fortgeschrieben. Dieser Mischindex berücksichtigt zu 70 Prozent die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise und zu 30 Prozent die durchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und Nettogehälter je Beschäftigtem. Die Festlegung der Regelbedarfe ist somit ein dynamisches System, das grundsätzlich automatisch auf Veränderungen im Preis- und Lohnniveau reagiert. Dieses Verfahren ist bundesgesetzlich festgeschrieben.

- 5. a) Sind nach Kenntnis der Staatsregierung Senkungen von Steuersätzen bei Landessteuern geplant?**
b) Wenn ja, um welche Steuererleichterungen handelt es sich?
c) Wenn nein, setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene für Steuererleichterungen ein (bitte detailliert nach Steuerart auflisten)?

Nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes liegt die Gesetzgebungskompetenz auch für Landessteuern, ausgenommen die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer, beim Bund. Die Staatsregierung hat keine Kenntnis darüber, ob oder ggf. wann der Bund eine Gesetzesinitiative zur Senkung von Steuersätzen bei Landessteuern plant.

Der Grunderwerbsteuersatz beträgt in Bayern seit 1998 unverändert 3,5 Prozent. Dagegen haben fast alle anderen Länder in Deutschland den Steuersatz deutlich angehoben – einige sogar auf 6,0 bzw. 6,5 Prozent.

Im Übrigen wird auf die o. a. Bundesratsinitiative der Staatsregierung vom 21. September 2021 „Inflationsgefahren rasch und entschlossen entgegentreten – für eine Politik des stabilen Geldes“ (BR-Drs. 730/21) verwiesen.